

FÖRDERBEDINGUNGEN

des **Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW**

I. Grundlagen der Förderung

Das Bildungswerk der Landeschüler*innenvertretung NRW fördert Anliegen, die „der Stärkung der schulischen und außerschulischen demokratischen Mitbestimmung durch Schüler*innenvertretungen und einzelne Schüler*innen“ (vgl. §2 unserer Satzung) dienen. Außerdem werden Projekte gefördert, die die politische Bildung von Schüler*innen zum Ziel haben.

II. Wer ist Antragsberechtigt?

Anträge können von Schüler*innenvertretungen einzelner Schulen, Bezirksschüler*innenvertretungen aus NRW und der Landeschüler*innenvertretung NRW gestellt werden. In einzelnen Fällen können auch außerschulische Zusammenschlüsse von Schüler*innen werden, gefördert werden, sofern es sich dabei nicht um die Jugendverbände von politischen Parteien oder Parteien eindeutig zuzuordnende Organisationen handelt. Auch Verbindungslehrer*innen sind im Auftrag ihrer Schüler*innenvertretung antragsberechtigt.

III. Was kann gefördert werden?

Die folgenden Aufzählungen dienen der Orientierung. Sofern ein Projekt nicht unter Punkt IV explizit von der Förderung ausgeschlossen ist und den in Punkt I genannten Grundlagen entspricht, kann dafür ein Antrag gestellt werden.

Anträge von Schüler*innenvertretungen einzelner Schulen:

- Fortbildungen der SV oder der gesamten Schüler*innenschaft
- Projekte und Exkursionen, sofern sie der politischen Bildung dienen
- SV-Fahrten, sofern sie vornehmlich der Fortbildung der SV dienen

Anträge von Bezirksschüler*innenvertretungen:

- Klausurtagungen
- Fortbildungen und Projekte, die der politischen Bildung dienen
- Publikationen (Flyer, Plakate usw.)

IV. Was wird nicht gefördert?

Anträge, die unserer Satzung oder dem Grundsatzprogramm der Landeschüler*innenvertretung NRW widersprechen, können unter keinen Umständen gefördert werden. Außerdem fördern wir nicht:

- Projekte von Schüler*innenvertretungen, die ausschließlich dem Vergnügen dienen (z.B. Nikolaus- oder Rosenverkäufe, Partys, Ausflüge usw.)

- Podiumsdiskussionen mit Vertreter*innen politischer Parteien
- Projekte, die nicht vornehmlich von Schüler*innen organisiert werden (z.B. Tage der offenen Tür einer Schule oder ähnliches)
- Projekte von Bezirksschüler*innenvertretungen und der Landesschüler*innenvertretung für die staatliche Mittel zur Verfügung stehen und für das Projekt auch ausreichen würden

V. Umfang der Förderung

Die mögliche Höhe der Förderung hängt von den, dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Sollte ein beantragtes Projekt nicht aus den eigenen Mitteln des Vereins bezahlt werden können, werden wir uns in Absprache mit dem*der Antragssteller*in um die Akquise von Drittmitteln bemühen.

VI. Antragsverfahren

Vor dem Ausfüllen unseres Antragsformulars empfehlen wir, uns kurz formlos per Mail oder telefonisch zu kontaktieren, um eventuell entstehende Fragen bereits im Vorhinein zu klären. Im Anschluss kann das ausgefüllte Antragsformular per Mail oder Post an uns gesendet werden. Es gibt keine feste Antragsfrist.

Die Anträge werden auf den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen besprochen und gegebenenfalls beschlossen. In der Regel erfolgt eine Rückmeldung spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags.

Sollte ein Projekt durch uns gefördert werden, verpflichtet sich der*die Antragssteller*in, innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Projekts einen kompakten Bericht und, falls eine finanzielle Förderung erfolgte, eine Abrechnung der entstandenen Kosten vorzulegen.

Die Förderbedingungen wurden am 06. Oktober 2019 auf der Gründungsversammlung des Bildungswerk der Landesschüler*innenvertretung NRW beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2021 verändert.